

Satzung des Vereins Stimmen der Kinder

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Stimmen der Kinder“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene und Kriegsbeschädigte (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO).
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die psychologische Betreuung kriegsbetroffener Kinder und Erwachsener aus der Ukraine (innerhalb und außerhalb des Landes), die Bereitstellung von Ressourcen und Räumlichkeiten für psychologische Projekte wie z.B. Kunst-, Verhaltens-, Gesprächs- und andere Therapien. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieses Zwecks durch eine andere Steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und/oder durch eine ausländische Körperschaft.

Die entsprechenden Maßnahmen des Vereins werden sowohl in Deutschland als auch im Ausland verwirklicht. Dazu zählen unter anderem Ausflüge und Ferientaufenthalte für Kinder und ihre Familien, Beratung von Kindern und Eltern in jugend- und kinderbezogenen psychosozialen Fragen und Integrationsfragen sowie Vortrags- und Informationsveranstaltungen, die Jugendliche, Kinder und Eltern dabei unterstützen, Stress zu überwinden, posttraumatischen Belastungsstörungen vorzubeugen, eine realistische Zukunftsperspektive zu entwickeln, Krisensituationen zu bewältigen und sich in eine neue Umgebung zu integrieren.

Er wird weiter verwirklicht durch die Beschäftigung von Psychologen mit langjähriger Erfahrung, die in die Organisation der Projekte eingebunden werden. Er wird auch verwirklicht durch die Organisation von Hilfsgütertransporten, die Errichtung von

psychologischen Zentren, die Renovierung von Kinderkrankenhäusern sowie durch ähnliche Maßnahmen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entstandene Auslagen können ersetzt werden.

(5) Um seinen Zweck zu verwirklichen, kann der Verein (a) bei Veranstaltungen Eintrittspreise erheben, (b) Verlosungen und Tombolas abhalten, (c) Spendenaktionen durchführen, soweit diese gesetzlich erlaubt sind oder von den zuständigen Stellen genehmigt werden.

(6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein ist berechtigt, für das Erreichen seiner Ziele mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen zusammenzuarbeiten. Der Verein ist außerdem berechtigt, sich zur Durchführung des Vereinszwecks Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 AO zu bedienen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, freiwillige Helfer, Transportunternehmen und Vor-Ort-Kräfte. Sowohl die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen als auch der Einsatz von Hilfspersonen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Es gibt zum Gründungszeitpunkt keinen Jahresbeitrag für Mitglieder. Mitgliedsbeiträge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeführt werden.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 VORSTAND

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus den beiden Vorsitzenden.

(2) Beide Vorsitzende sind im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Versammlungsleiter sind die beiden Vorsitzenden im Wechsel. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 AUFLÖSUNG

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene und Kriegsbeschädigte.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.12.2024 ist die Satzung vom 15.10.2024 geändert worden.